

§ 106.

2. Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit wird eine Abgabe erhoben: 1. von den im Fürstentum zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten jährlich 5% ihrer Einnahmen aus dem Fürstentume für Übernahme der Versicherung gegen Brandschäden, unter Abrechnung der auf die Versicherungsprämien zurückerstatteten Dividenden; 2. von nicht versicherten Gebäuden jährlich zwei Pfennige für je 100 Mk. des Wertes derselben.

Die Abgabepflicht nicht versicherter Gebäude beginnt mit dem auf die Vollendung derselben zu der zweckentsprechenden Benutzung folgenden Jahre. Die Einhebung und Ablieferung der Abgabe an das Landratsamt liegt den Gemeinden gegen eine bestimmte Hebegebühr ob. Befreit von der Abgabe sind die Inhaber von Gebäuden, welche nur deshalb unversichert sind, weil ihre Versicherung wegen ausnahmsweiser großer Feuersgefahr von der Magdeburger Landfeuerversicherung (§ 109) abgelehnt wird. (G. vom 14. Juni 1883 und V. vom 20. Juli 1883.)

§ 107.

III. Erste Untersuchung der Entstehungsursachen von Bränden.

Da bei Ermittlung der Brandentstehungsursachen bzw. bei Verfolgung mutmaßlicher Brandstifter ein schnelles und scharfes Vorgehen der betreffenden Behörden erforderlich ist, sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, bei Ausbruch eines Feuers nicht nur sofort dem Amtsrichter des Bezirks, oder wenn das Feuer am Sitze des Landgerichts ausgebrochen ist, unmittelbar dem Staatsanwälte beim Landgerichte schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten, sondern sich auch unverweilt an die Brandstätte zu begeben, die tatsächlichen Feststellungen über die Entstehung des Brandes umsichtig zu betreiben und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung des Sachverhalts zu verhüten. (V. vom 19. März 1879.)